



4. Februar 2025

#NUiFerklärt

Ausbildungs-Duldung &
-Aufenthaltserlaubnis

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH

Heute mit ...



Marlene Thiele

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Projektleiterin



030 20308 6556



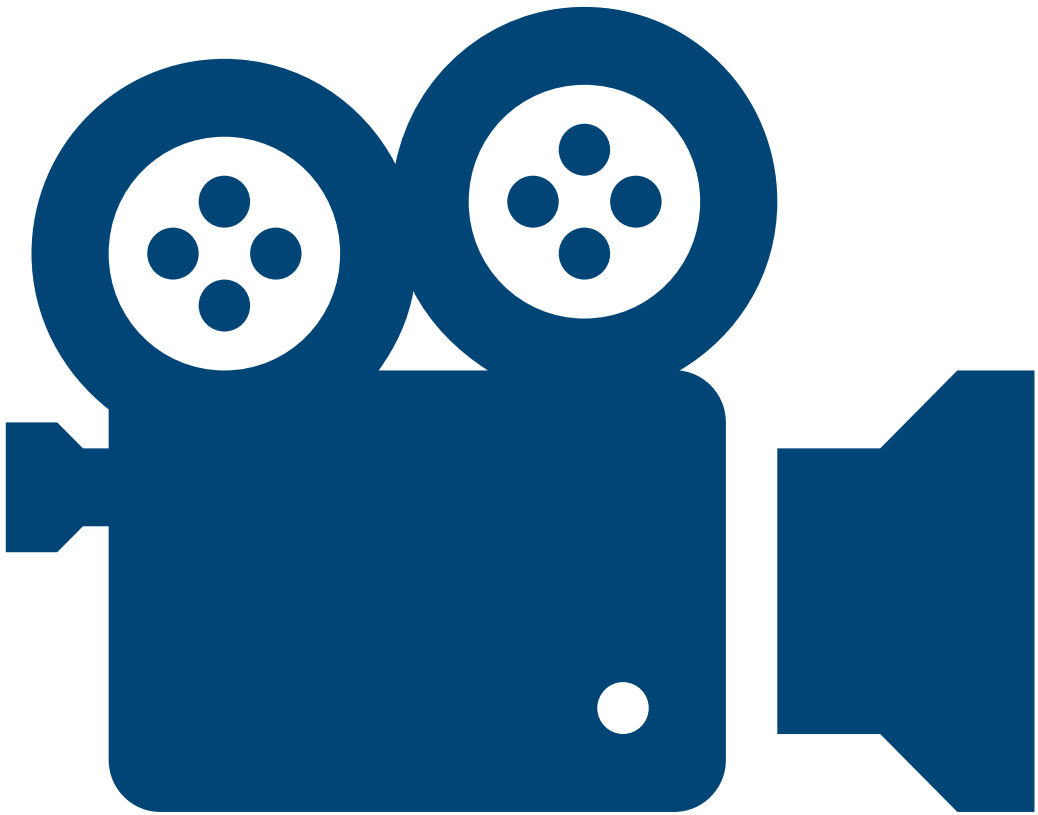
thiele.marlene@dihk.de

<https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de>



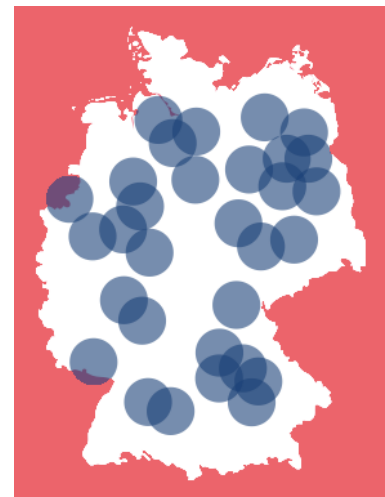
Die Veranstaltung wird aufgezeichnet

Datenschutz-Hinweis





Das größte **Unternehmensnetzwerk** zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland



Betriebe im NETZWERK

4381



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

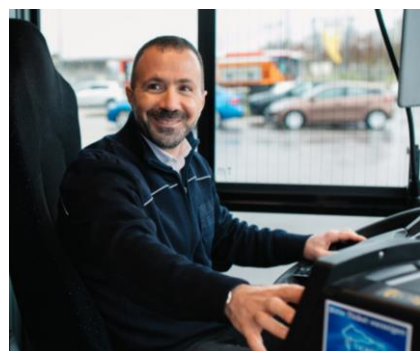


Durchgeführt von der DIHK Service GmbH



Kostenlos

Mitglied werden!



Das NETZWERK auf einen Blick

Informationen und
Überblick verschaffen



Erfahrungsaustausch
und Kooperationen



Sichtbarkeit Ihres
Engagements



Regionalbotschafter*innen gesucht!



Unsere aktuellen Botschafter*innen



Auf der Suche nach Beratung zum Thema?

Q&A zum #NUiFerklärt „**Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis
& Ausbildungsduldung**“



[Direkter Kontakt zum NUiF-Team](#)



Die Ausbildungs- Duldung & -Aufenthaltserlaubnis



Detaillierte Informationen zum Nachlesen

Kurzübersicht und Infografik


Kurzübersicht Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltslaubnis



NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge
Kurzübersicht Duldung und Aufenthaltslaubnis für die Ausbildung

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen ausbilden und sicherstellen, dass diese für die Ausbildung und darüber hinaus in Ihrem Unternehmen bleiben?

Dann sind die **Ausbildungs-Duldung** bzw. – neu eingeführt seit 1. März 2024 – die **Ausbildungs-Aufenthaltslaubnis** ein Weg für Sie und Ihre/n Auszubildenden, um für die Zeit der Ausbildung und daran angeschlossene zwei Jahre Beschäftigung den Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Regelungen und Voraussetzungen, die für Ausbildungs-Duldung und Ausbildungs-Aufenthaltslaubnis gelten.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
wird durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages
Durchgeführt von der
DIEK Service GmbH
NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge | Stand: Mai 2024

Sicherer Aufenthalt für die Ausbildung: Die Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltslaubnis

1 Was sind die Voraussetzungen für die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltslaubnis?

- 1 Staatlich anerkannte Berufsausbildung
- 2 Rechtskräftig abgeschlossener Asylantrag
- 3 3 Monate Vorbildungsfrist ODER Ausbildung in Aufnahmestelle beginnen
- 4 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- 5 Keine Ausschlussgründe

Welche Vorteile bietet die Ausbildungs-Aufenthaltslaubnis?

- ☑ Ausländervisa werden möglich
- ☑ Der Familiennachzug wird möglich
- ☑ Die Zeit der Ausbildung kann auf die für die Niederlassungserlaubnis benötigten 5 Jahre in Aufenthaltslaubnis angerechnet werden.

Voraussetzungen erfüllt? Checkliste: Was brauche ich für den Antrag?

- ☑ Familienantrag
- ☑ Vorlagen gibt es bspw. vom Flüchtlingsrat Thüringen. Zu finden hier: www.nufl.de/de-ausbildungsduldung/
- ☑ Unterschriebener Ausbildungsvertrag bzw. Anmeldebescheinigung der Berufsausbildungsstellenstelle. Die zuständige Stelle trägt den Ausbildungsvertrag in ihr Verzeichnis ein.

2 Sicherer Aufenthalt während der Ausbildung

Antrag: frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung | Erteilung: frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung | Start der Ausbildung

Erstausbildung → Ausbildungs-Duldung oder Ausbildungs-Aufenthaltslaubnis → Ausbildung → Verlängerung der Ausbildung

Verlängerung einmalig für 1 Jahr | nicht bestandene Prüfung → Verlängerung einmalig zur Suche eines Ausbildungsplatzes

3 Wie geht es nach der erfolgreichen Ausbildung weiter?

ggf. Suche nach qualifizierter Beschäftigung → Qualifizierte Beschäftigung im Ausbildungsberuf

Aufenthalt für 6 Monate → kann (nicht) verlängert werden | Aufenthalt für 2 Jahre → kann verlängert werden

Für die Folge-Titel für Ausbildungs-Duldung und -Aufenthaltslaubnis gelten die gleichen Voraussetzungen:

- ☑ Beschäftigung in einem der Ausbildungsqualifikation entsprechenden Beruf
- ☑ ausreichender Wohnraum
- ☑ Lebensunterhalt selbstständig gesichert
- ☑ Einmündigkeit

NU seit 01.03.2024

Hier [herunterladen](#) oder bei uns zum [Versand](#) bestellen

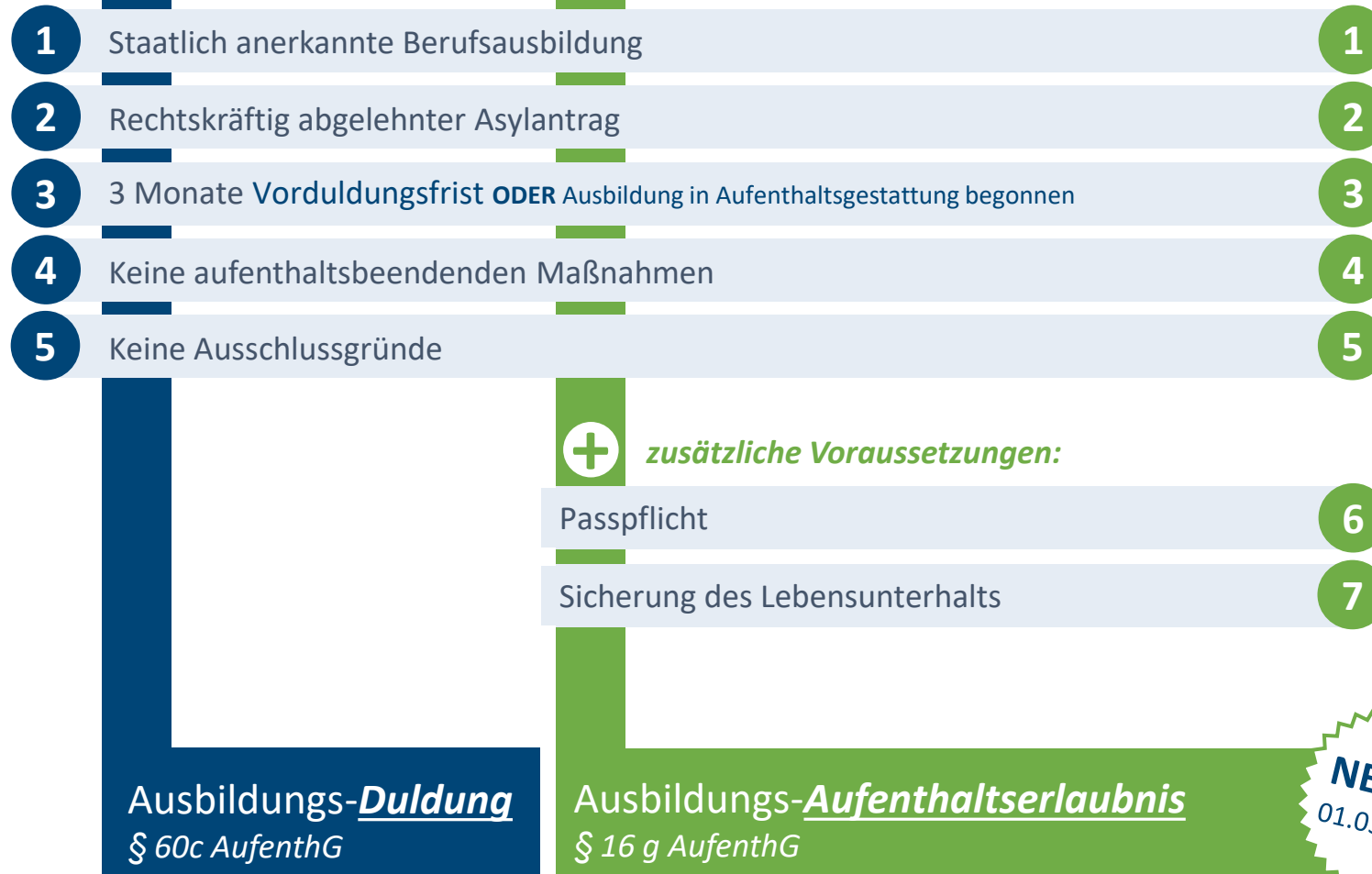


Warum Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis und Ausbildungs-Duldung?



Duldung oder Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung

→ Wo liegen die *Unterschiede*?



Welche Vorteile bietet die Ausbildungs- Aufenthaltserlaubnis?

Auslandsreisen werden möglich.

Der **Familiennachzug** wird möglich.

Die Zeit der Ausbildung kann auf die für die **Niederlassungs-
erlaubnis** benötigten 5 Jahre in Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- 1 Staatlich anerkannte Berufsausbildung 1
- 2 Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag 2
- 3 3 Monate Vorduldungsfrist **ODER** Ausbildung in Aufenthaltsgestattung begonnen 3
- 4 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen 4
- 5 Keine Ausschlussgründe 5
- Passpflicht 6
- Sicherung des Lebensunterhalts 7

1 Staatlich anerkannte Berufsausbildung

→ gilt für **Ausbildungs-Duldung** UND **Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis**

- Die Ausbildung muss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf * erfolgen.
- Duale und schulische Ausbildungen sind möglich.
- Duale Studiengänge sind möglich.
- Voraussetzung: Es muss ein anerkannter dualer Berufsabschluss erworben werden.
- Assistenz- und Helferausbildungen * kommen in Frage
- Voraussetzung: Anschlussfähig an Ausbildungsberuf mit Engpass

- * Eine Liste der staatlich anerkannten Ausbildungen finden Sie hier:
 - Bundesweit geregelte Berufe: Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB – www.nuif.de/berufebund
 - Auf Länderebene geregelte Berufe: Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen – www.nuif.de/berufeland
- * Die Bundesagentur für Arbeit aktualisiert jährlich ihre Fachkräfteengpassanalyse – www.nuif.de/engpassberufe

2 Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag

→ gilt für **Ausbildungs-Duldung** UND **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis**

- Zum Zeitpunkt des Antrags muss der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt * sein bzw. die Aufenthaltsgestattung muss erloschen sein (z.B. durch Rücknahme des Asylantrags).
- → Der/die Antragstellende muss also in Duldung sein.

- * Achtung: Wenn gegen einen Asylbescheid Klage vor einem Verwaltungsgericht erhoben wird, behalten die Asylsuchenden für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Aufenthaltsgestattung. Die Ausbildungs-Duldung kann in diesem Fall erst beantragt werden, wenn auch das Gerichtsverfahren negativ entschieden wurde.

Wurde die Ausbildung bereits während
des Asylverfahrens aufgenommen?

nein

ja

Es gibt keine Vorduldungsfrist.

Die Ausbildungs-Duldung bzw. -Aufenthaltserlaubnis
sollte zeitnah beantragt werden, sobald der
Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde.

3 3 Monate Vorduldungsfrist

→ gilt für **Ausbildungs-Duldung** *UND* **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis**

- Wird die Ausbildung erst in der Duldung aufgenommen, muss vor dem Antrag eine Vorduldungsfrist von 3 Monaten absolviert werden.

4 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

→ gilt für **Ausbildungs-Duldung** UND **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis**

- Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen.
- Die Maßnahmen dürfen nicht in einem hinreichenden sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen.
- **Beispiele** hierfür sind:
 - Eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Ein Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise
 - Die Buchung des Abschiebefluges
 - Die Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens (Bestimmung, welcher EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist)

5 Keine Ausschlussgründe

→ gilt für **Ausbildungs-Duldung** UND **Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis**

- Nicht in Deutschland, nur um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten
- Nicht selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben (*bspw. unzureichende Mitwirkung an der Passbeschaffung*)
- Nicht aus **sicheren Herkunftsländern** * stammen
- Keine Bezüge zu **terroristischen Organisationen**
- Keine **Verurteilung** zu Geldstrafen über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen
- Kein **offensichtlicher Missbrauch** *
- Die **Identität** muss geklärt werden. Dafür gilt eine Stichtagsregelung. *
- **Arbeitsmarktzugang** darf nicht ausgeschlossen sein (*schließt insbesondere Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ – § 60b AufenthG – aus*)

- * Liste der **sicheren Herkunftsstaaten**:
 - EU-Mitglieder
 - Westbalkan-Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien)
 - Georgien
 - Ghana
 - Republik Moldau
 - Senegal

- * Als **offensichtlicher Missbrauch** wird gewertet:
 - Ausbildung nur zum Schein
 - Ausbildungserfolg von vornherein offensichtlich ausgeschlossen→ Beweislast bei der Ausländerbehörde
→ Indizien z.B. fehlende Deutschkenntnisse; wiederholte Ausbildungsabbrüche

* Einreise	Frist zur Identitätsklärung
vor 2017	bis zur Beantragung der Ausbildungs-Duldung/-Aufenthaltsurlaubnis
2017-2019	bis zur Beantragung der Ausbildungs-Duldung/-Aufenthaltsurlaubnis, spätestens jedoch bis zum 30.06.2020
ab 2020	innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

aktuell relevant

6 Passpflicht

→ gilt *NUR* für die **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis**

- Für alle Aufenthaltserlaubnisse gelten die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Dazu gehört auch die **Passpflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

- In der Praxis kann die **Mitwirkung bei der Identitätsklärung** * Beachtung finden:
- Die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis kann nach Ermessen erteilt werden, wenn ein Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat (auch wenn sie nicht zum Erfolg geführt haben).
- Ein Anspruch besteht nicht.
- *Anwendungshinweise des BMI*: Ermessen der Ausländerbehörden soll „in der Regel zugunsten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeübt werden“.

- * In der Praxis sind die Voraussetzungen hier denen der Ausbildungsduldung sehr ähnlich.

→ *Zum Thema Identitätsklärung im Detail:*

#NUiFerklärt

- 11. März: Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung
- 18. März: Passbeschaffung ausgewählter Länder: Syrien, Afghanistan, Eritrea und Guinea



6 Sicherung des Lebensunterhalts

→ gilt *NUR* für die **Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis**

- Wesentlicher Unterschied zur Ausbildungsduldung



- Pauschalierter Richtwert – orientiert am Schüler-BAföG (§12 BAföG)

- **775 € netto** * (Stand Juli 2024)
- **- 277 €**: Falls der/die Auszubildende bei seinen/ihren Eltern wohnt *ODER* wenn der Betrieb die Unterkunft stellt oder aus anderen Gründen keine Kosten für die Unterkunft anfallen
- **- 150 €**: Falls die Verpflegung übernommen wird

- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe ist nicht schädlich.

- eventuelle Fehlbeträge können ggf. durch ein Sperrkonto oder durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

- Der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft muss gedeckt werden.

- * Für den aktuellen BAföG-Wert liegt noch kein Brutto-Wert zur Referenz vor.

Zur groben Orientierung:
Für den alten BAföG-Netto-Wert galt laut Anwendungshinweisen des BMI vom Juni 2024 :

736 € netto – 933 € brutto

Was gilt VOR und WÄHREND der Ausbildung?

2 Sicherer Aufenthalt während der Ausbildung

Antrag: frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung

Erteilung: frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung

Start der Ausbildung

Ausbildung

Verlängerung der Ausbildung


Ermessensduldung

 **Ausbildungs-Duldung** oder
 **Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis**

wird i.d.R. für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt

Verlängerung einmalig für 1 Jahr

Ausbildungsabbruch

 **Verlängerung einmalig zur Suche eines Ausbildungsplatzes**


6 Monate

nicht-bestandene Prüfung

Achtung: Meldepflicht!

- * Meldepflicht innerhalb von 2 Wochen**
→ **mitzuteilen sind:**
- Name und Vorname des Azubis
 - Staatsangehörigkeit des Azubis
 - Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs

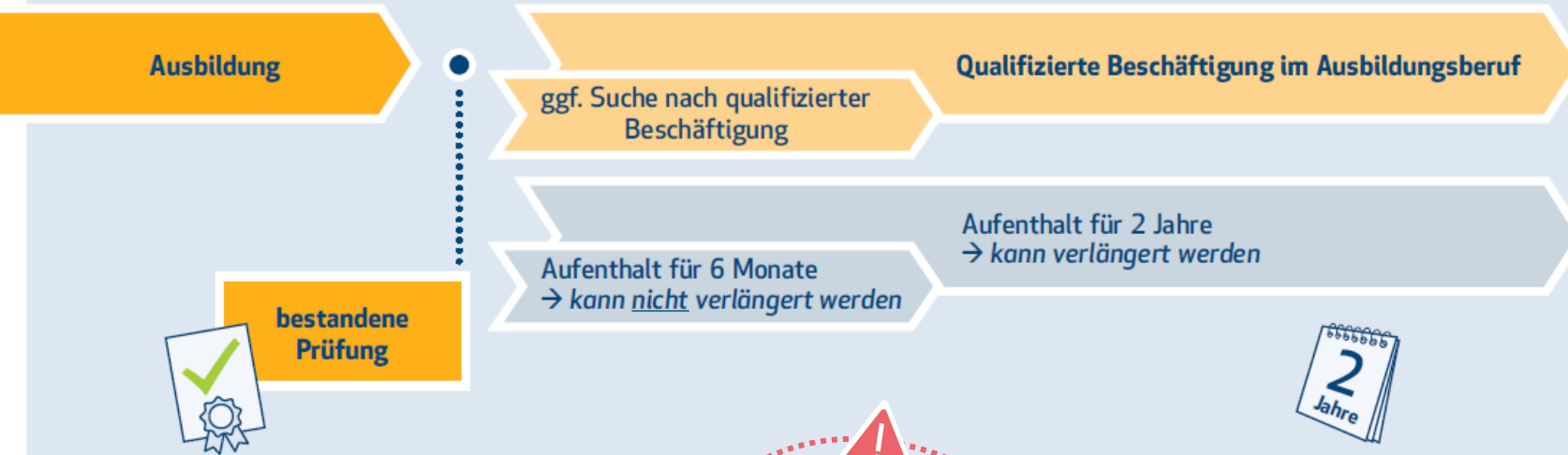
* Was brauche ich für den Antrag?

- Formloser Antrag
- Ausbildungsvertrag
- Eintragung des
Ausbildungsverhältnisses

→ Details im [Infopapier](#)

Wie geht es NACH der Ausbildung weiter?

3 Wie geht es nach der erfolgreichen Ausbildung weiter?



■ **Ausbildungs-Duldung**
§ 60c Abs. 1 AufenthG

■ **Duldung**
§ 60c Abs. 6 AufenthG

■ **Aufenthaltserlaubnis**
§ 19d AufenthG

■ **Ausbildungs-Aufenthaltserl.**
§ 16g Abs. 1 AufenthG

■ **Aufenthaltserlaubnis**
§ 16g Abs. 5 AufenthG









■ **Aufenthaltserlaubnis**
§ 16g Abs. 8 AufenthG

Voraussetzungen für die Folge-Titel

- Beruf entspricht der Qualifikation aus der Ausbildung
- ausreichender Wohnraum
- Lebensunterhalt selbstständig gesichert
- Passpflicht ist erfüllt
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- keine Ausschlussgründe

→ Details dazu im [Infopapier](#)
[„Übergang in die +2](#)

Welche Vorteile bietet die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis?

	Ausbildungs- <u>Duldung</u>	Ausbildungs- <u>Aufenthaltserlaubnis</u>
Reisen ins Ausland	 Auslandsreisen sind nicht gestattet, der Aufenthalt ist grundsätzlich auf Deutschland beschränkt.	 Auslandsreisen sind möglich. Ggf. ist der Nationalpass oder ein Passersatzpapier notwendig.
Familiennachzug	 Kein Anspruch auf Familiennachzug	 Der Familiennachzug wird möglich.
Wartezeit für die Niederlassungserlaubnis	 Die Zeit in Ausbildung wird nicht auf die notwendige Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis angerechnet.	 Die Zeit in Ausbildung wird auf die Voraufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis angerechnet – der Wechsel in einen unbefristeten Aufenthalt wird damit deutlich schneller möglich.
Nebenbeschäftigung	 Nicht weiter geregelt – prinzipiell möglich	 Eine Nebenbeschäftigung ist ohne Erlaubnis im Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich und muss nicht im Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf stehen. Im Zeitraum vor Ausbildungsbeginn bzw. nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung ist die Beschäftigung sogar ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

Der Wechsel von der Ausbildungs-Duldung in die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis

Ausdrücklicher Antrag nötig!

→ **KEINE** automatische
Fortgeltung der Ausbildungs-
Duldung als Aufenthaltserlaubnis

Formloser Antrag bei
der Ausländerbehörde

#NUiFerklärt geht weiter!

11. Februar, 10:00-10:30 Uhr:

Wohnsitzauflage und Residenzpflicht

18. Februar, 10:00-10:30 Uhr:

Chancen-Aufenthaltsrecht und der Übergang zu §§ 25a & 25b AufenthG

25. Februar, 10:00-10:30 Uhr:

Religion am Arbeitsplatz: Ramadan Spezial

04. März, 10:00-10:30 Uhr:

Geflüchtete aus der Ukraine: Langfristige Bleibeperspektive

11. März, 10:00-10:30 Uhr:

Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung

18. März, 10:00-10:30 Uhr:

Passbeschaffung ausgewählter Länder: Syrien, Afghanistan, Eritrea, Guinea

25. März, 10:00-10:30 Uhr:

Einbürgerung



Die Aufzeichnungen der einzelnen Termine finden Sie auf unserer Webseite



Unsere nächsten Termine

12.02.2025

online

#GemeinsamIntegrieren mit der IHK Trier:
Prüfungsvorbereitung für Ausbilder*innen & für Azubis mit Zuwanderungsgeschichte



12.02.2025

online

Fördermöglichkeiten für die Ausbildung: Fokus Einstiegsqualifizierung



26.02.2025

online

NUIFinar: Teilqualifikationen - Schlüssel zur Fachkräftesicherung



[Hier geht es zu unserem Terminkalender mit allen Veranstaltungen](#)



Auf der Suche nach Beratung zum Thema?

Q&A zum #NUiFerklärt

„Ausbildungs-Duldung & -Aufenthaltserlaubnis“



[Hier zum Q&A-Termin wechseln](#)

